

Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige

E 03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Mit der Gewährung des EFB wird das Ziel verfolgt, die Aufnahme einer Erwerbsarbeit auf dem primären Arbeitsmarkt attraktiver zu machen. Arbeit soll sich lohnen. Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird im Kanton Uri ein Freibetrag innerhalb der Bandbreite von 100 bis 500 Franken pro Monat gewährt.

Die Höhe des EFB ist vom Pensum der Erwerbstätigkeit und nicht von der Höhe des Einkommens abhängig.

Vorgehen

Bei einer 100 % Erwerbstätigkeit (volles Pensum ab ca. 40 Stunden pro Woche) beträgt der EFB 500 Franken pro Monat.

Bei einer Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert, wobei er sich auf mindestens 100 Franken pro Monat belaufen soll (EFB soll nicht kleiner als die minimale Integrationszulage von 100 Franken sein).

Bemerkungen

Mit dem Einkommensfreibetrag wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. Um zu verhindern, dass der Einkommensfreibetrag nicht längerfristig zu einer Lohnsubvention führt, soll dieser nicht unbeschränkt ausbezahlt werden, sondern einer jährlichen Überprüfung unterzogen werden.

Selbstständigerwerbenden kann der EFB nur ausgerichtet werden, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt.

Grundlagen

- Regierungsratsbeschluss Nr. 490 vom 31. August 2005, Sozialhilfegesetz; Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Als Anreiz wird auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt aller über 16-Jährigen ein Freibetrag gewährt. Das Minimum beträgt 100 Franken pro Monat. Erwerbseinkom-

men von weniger als 100 Franken pro Monat gelten als Freibetrag und werden nicht mit der Sozialhilfe verrechnet.

Es können nie Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus.

Abhängig vom Grad der Beschäftigung wird folgender Betrag als Freibetrag gewährt:

Beschäftigungsumfang	Stunden pro Monat	Einkommensfreibetrag pro Person und Monat
bis 10 Prozent	bis 18 Stunden	100 Franken
bis 20 Prozent	bis 36 Stunden	160 Franken
bis 30 Prozent	bis 54 Stunden	220 Franken
bis 40 Prozent	bis 72 Stunden	280 Franken
bis 50 Prozent	bis 90 Stunden	330 Franken
bis 60 Prozent	bis 108 Stunden	370 Franken
bis 70 Prozent	bis 126 Stunden	410 Franken
bis 80 Prozent	bis 144 Stunden	440 Franken
bis 90 Prozent	bis 162 Stunden	470 Franken
bis 100 Prozent	über 162 Stunden	500 Franken

Junge Erwachsene, welche eine Berufslehre absolvieren, erhalten eine Integrationszulage von 200 Franken.

Querverweise (im Handbuch selbst)

Minimale Integrationszulage (M 03)